

INTERREG-Merkblatt: Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L. 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt "KMU-Definition der EU" ist auf www.interregva-bb-pl.eu verfügbar. Für brandenburgische Projektpartner lässt sich die personelle Verflechtung anhand der in §15 der Abgabenordnung enthaltenen Definition zu Angehörigen und für polnische Projektpartner anhand des Art. 11 des Gesetzes zur Einkommensteuer von juristischen Personen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine gesellschaftsrechtliche oder dienstrechtliche Verbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Form von natürlichen oder juristischen Personen besteht.

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden und zulässigerweise nicht in einem öffentlichen bzw. offenen Vergabeverfahren vergeben wurden, sind im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise (ohne Gewinnaufschläge) zuwendungsfähig. Sofern es sich um eine Lieferleistung handelt, sind anstelle der Selbstkostenpreise nur die Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) anrechenbar. Die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise muss auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen beruhen.

Sofern Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten abgerechnet werden, ist in den Partnerberichten zu bestätigen, dass die betroffenen Positionen in der Rechnungsliste in der Spalte "Bemerkungen Kunde" mit dem Stichwort "LLV" gekennzeichnet wurden. Wenn die abgerechneten Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten zulässigerweise nicht in einem öffentlichen bzw. offenen Vergabeverfahren vergeben wurden, ist in der Anlage 11 zum Partnerbericht durch den Projektpartner zu bestätigen, dass

- diese Lieferungen und Leistungen im Rahmen der marktüblichen Preise nur mit Selbstkostenpreisen (ohne Gewinnaufschläge) bzw. bei reinen Lieferleistungen nur mit Einstandspreisen (ohne Gewinnaufschläge) abgerechnet wurden und
- die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise (ohne Gewinnzuschläge) auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen der verflochtenen Dritten für ihre Lieferungen und Leistungen beruht.

Auf Anforderung der zur Prüfung der Ausgaben berechtigten Stellen sind die zugrunde liegenden Kalkulationen und/oder Belege vorzulegen.